

## **Satzung über Einwohnerbeteiligungsverfahren (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 Sächsische Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705), sowie § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), die folgende Satzung:

### **Präambel**

Zweck dieser Satzung ist es, die Durchführung von Bürger- und Einwohnerbeteiligungen als öffentliche Aufgabe der Stadt Leipzig festzuschreiben und besondere Verfahrensregelungen, auch für die Datenverarbeitung und Melderegisterauskünfte, zu treffen.

### **§ 1 Einwohnerbeteiligung als öffentliche Aufgabe**

(1) Die Stadt Leipzig führt Bürger- und Einwohnerbeteiligungsverfahren als öffentliche Aufgabe durch.

(2) Gesetzliche Bestimmungen über besondere Formen und Verfahren der Beteiligung der Bürger, der Einwohner oder der Öffentlichkeit, insbesondere nach der Sächsischen Gemeindeordnung, in Bauleitplanungsverfahren i.S. des Baugesetzbuches oder nach anderen Planungsgesetzen, gehen dieser Satzung vor und bleiben unberührt.

### **§ 2 Einleitung und Durchführung von Beteiligungsverfahren**

(1) Soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen gelten, entscheidet die Ratsversammlung über die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens und den Kostenrahmen in öffentlicher Sitzung. Beteiligungsverfahren in Angelegenheiten, für die nach § 21 der Hauptsatzung der Oberbürgermeister zuständig ist, leitet der Oberbürgermeister ein.

(2) Im Rahmen der Vorgaben des Einleitungsbeschlusses oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen ist der Oberbürgermeister zuständig für die Ausgestaltung, Planung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie für die Einhaltung des Kostenrahmens.

(3) Der Oberbürgermeister informiert die Öffentlichkeit unverzüglich über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens auf der Internetseite der Stadt Leipzig.

### **§ 3 Besondere Regelungen bei Auswahl der zu Beteiligenden, Datenverarbeitung**

(1) Neben offenen Beteiligungsverfahren, können Bürger oder Einwohner für die Teilnahme an der Beteiligung aus einem Kreis von Angemeldeten bzw. Bewerbern oder aus der Einwohnerschaft ausgewählt werden. Ein Anspruch oder eine Pflicht einzelner Einwohner zur Teilnahme besteht nicht.

(2) Soweit eine Auswahl aus der Einwohnerschaft stattfindet, kann eine Stichprobenziehung aus dem Melderegister durch das Amt Bürgerservice (§ 34 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 37 BMG) erfolgen. Dazu ist durch das entsprechende Fachamt ein Datenschutz- und Sicherheitskonzept beim Amt Bürgerservice einzureichen.

(3) Ausgewählte Personen nach Absatz 2 sind unter Mitteilung der Informationen gemäß Art. 14 Abs. 1, 2 DSGVO und unter Hinweis auf die Freiwilligkeit schriftlich zu fragen, ob sie an dem Beteiligungsverfahren teilnehmen möchten.

(4) Wenn ein Losverfahren mit aufsuchenden Methoden zur Anwendung kommt, erhalten ausgeloste Personen ein persönliches Anschreiben. In diesem Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass die Bereitschaft zu einer persönlichen Kontaktaufnahme für ein ergänzendes aufsuchendes Auswahlverfahren erteilt wird, sofern Personen sich nicht von selbst zurückmelden oder kein Widerspruch gegen die persönliche Ansprache eingelegt wird. Das Anschreiben soll zudem Ziel/Fragestellung der Untersuchung, den ausgewählten Personenkreis und Informationen zum Datenschutz und Widerspruchsmöglichkeiten enthalten. Es soll auch erläutert werden, wer die Beteiligung/Untersuchung beauftragt, wer zu Besuch kommt und wie sich die Personen ausweisen.

Ist es zur Zusammensetzung der zu beteiligenden Gruppe erforderlich, darf nach vorheriger Mitteilung eines Termins, zumindest der Angabe der Kalenderwoche, der Versuch einer persönlichen Kontaktaufnahme bei den Angeschriebenen zu Hause erfolgen. Die aufsuchenden Personen haben einen deutlich sichtbaren Hinweis (z.B. mittels Clip) an ihrer Kleidung zu tragen, der den Zweck des Aufsuchens im Auftrag der Stadt Leipzig aussagekräftig verdeutlicht.

Falls die Person nicht anzutreffen ist, darf mit einem weiteren Schreiben ein Austausch per Telefon oder E-Mail angeboten werden und erfragt werden, ob die Teilnahme bei besonderer Hilfestellung ermöglicht werden kann. Es steht den Aufgesuchten frei, die Kontaktaufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. abubrechen und auch das weitere Anschreiben ohne Angabe von Gründen unbeantwortet zu lassen. Hierauf ist in dem Anschreiben hinzuweisen.

(5) Personen, die über Kategorien des Melderegisters nicht erreichbar/ermittelbar/ansprechbar sind (z.B. obdachlose Personen, Nutzer/-innen von Einrichtungen), können außerhalb des Losverfahrens gezielt angesprochen werden. Die zu beteiligenden Personen sollten durch Aushänge in relevanten Einrichtungen über den Anlass, Ziele der Erhebung, Ablauf der Kontaktaufnahme, die Freiwilligkeit der Teilnahme und wie sich aufsuchende Personen ausweisen, informiert werden. Sie sollten vor der Beteiligung ein Schreiben ausgehändigt bekommen, welches zum Datenschutz und zu Widerspruchsmöglichkeiten informiert.

(6) Für das Aufsuchen in Einrichtungen ist das Einverständnis des Trägers der Einrichtung und bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Dieses Einverständnis ist einzuholen.

(7) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der Durchführung des jeweiligen Beteiligungsverfahrens verarbeitet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn keine Teilnahme erfolgt. Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer sind unverzüglich nach Zweckerledigung, spätestens drei Monate nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens zu löschen.

(8) Alle Informationen für die und die Kommunikation mit den zu beteiligenden Personen sollten möglichst in einfacher bzw. verständlicher Sprache gehalten sein. Eine möglichst breite Anwendung weiterer barriere-reduzierender Maßnahmen ist anzuraten.

#### **§ 4 Ergebnis der Beteiligungsverfahren**

(1) Vom Ergebnis eines Beteiligungsverfahrens ist das Organ, das das Beteiligungsverfahren eingeleitet hat, zu unterrichten. Bei erarbeiteten Empfehlungen durch Beteiligte an die Ratsversammlung kann einer Vertretung der beteiligten Einwohner Redezeit in der öffentlichen Sitzung eingeräumt werden.

(2) Das Ergebnis fließt in die Beratung der Ratsversammlung ein, bindet sie aber nicht.

(3) Der Oberbürgermeister fasst einen Bericht über die Weiterverwendung der Ergebnisse und informiert die Öffentlichkeit und die Beteiligten darüber.

#### **§ 5 Kosten**

Die Kosten des Beteiligungsverfahrens trägt die Stadt Leipzig. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.